Landratsamt Rottweil

Dokumentation und Feststellung über das Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG

Bauherr:	Gebrüder Bantle GmbH & Co. KG, Dunninger Straße 20, 78662 Bösingen
Baugrundstück:	Dietingen-Böhringen,
Gemarkung:	Dietingen-Böhringen
Flurstück-Nr.:	2987, 2989, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002
Entwurfsverfasser:	DÖRR Ingenieurbüro, 70771 Leinfelden-Echterdingen
BImSchG-Antrag:	Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit Wiederauffüllung - Gipsbruch Mariahochheim, Dietingen-Böhringen

Die Gebrüder Bantle GmbH & Co. KG beabsichtigt am Standort Mariahochheim, neben den bereits bestehenden Standorten in Böhringen und Bochingen, einen weiteren Gipsbruch zu eröffnen, um die Rohstoffsituation weiterhin zu sichern.

Am Standort wurde bereits in der Vergangenheit von den Firmen Künkele und Holcim Gips abgebaut. Die ehemaligen noch anstehenden Abbauwände liegen im Gewann „Eilberg“ im Schwarzenbachtal östlich von Irslingen, direkt an der K5562 zwischen Böhringen und Dietingen. Die Wiesen- und Ackerflächen des Standorts sind im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg als Fläche für den „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen.

Die Vorhabenfläche umfasst insgesamt rund 16,9 ha. Diese teilen sich auf in eine Erschließungsfläche von rund 0,6 ha, eine Abbaufläche von rund 14,1 ha und eine Fläche zur Lagerung von Abraum von rund 2,2 ha. Das Vorhaben ist mit einer voraussichtlichen Gesamtlaufzeit von ca. 23 Jahren geplant.

Steinbrüche mit einer Abbaufläche von 10 Hektar oder mehr unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungspflicht gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 sowie nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Der Ziffer 2.1.1 ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Anlage mit „G“ gekennzeichnet ist. Nach § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV ist damit ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Der hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag wurde am 19.05.2022 eingereicht. Antragsergänzungen gingen bei der Genehmigungsbehörde am 29.08.2022 und 02.11.2022 ein.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 10. September 2021 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und der

> **Nr. 2.1.2** der Anlage 1 des UVPG ist bei der Errichtung und dem Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufläche von 10 ha bis 25 ha eine sog. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine

allgemeine Vorprüfung

durchzuführen.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des Ingenieurbüros Dörr, Leinfelden-Echterdingen beigefügt, in welchen in ausreichender Tiefe auf die zu prüfenden Schutzkriterien eingegangen wird. Auf diese Unterlagen wird insoweit verwiesen. Ebenfalls verwiesen wird auf die umweltrelevanten Antragsunterlagen (u. a. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Schutzgut Flora & Fauna, etc.), welche im Zuge dieser allgemeinen Vorprüfung herangezogen wurden.

1. **Ermittlung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) nach Art und Reichweite (Kriterien der Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)**

   In der allgemeinen Vorprüfung wurden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet und entsprechend den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

   1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Vorhabenfläche umfasst insgesamt rund 16,9 ha. Diese teilen sich auf in eine Erschließungsfläche von rund 0,6 ha, eine Abbaufläche von rund 14,1 ha und eine Fläche zur Lagerung von Abraum von rund 2,2 ha.
Die Gewinnungstechnik wird je nach Entfernung zu Immissionsorten fräsend oder sprengend sein. Die geplanten Abbauflächen werden im Anschluss wiederverfüllt (Teil-/Vollverfüllung).

1.2. Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Im Umkreis sind keine weiteren UVP-pflichtigen Vorhaben bekannt. Auch im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind keine zusammenwirkenden Vorhaben ausgewiesen.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Der Abbau erfolgt abschnittsweise. Es sind keine endgültigen Flächenversiegelungen geplant. Die Fläche soll nach dem Abbau wieder renaturiert und rekultiviert werden. Ein Verlust von Boden findet nicht statt. Das Grundwasser wird voraussichtlich nicht tangiert. Still- und Fließgewässer sind nicht auf der Vorhabensfläche. Die vorhandene Flora und Fauna geht durch den Abbau schrittweise vollständig verloren, wird jedoch durch die Renaturierung wiederhergestellt.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Es fallen keine besonderen Abfallarten oder Abfallmengen an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die Anlage entstehen betriebsbedingte Immissionen wie Staub, Sprenglärm, Sprengerschütterungen, Betriebslärm und verkehrsbedingte Immissionen wie Staub, Lärm und andere Luftschadstoffe und ggf. Wasserverschmutzungen durch Unfälle. Die Abbauintensität wird jedoch gering bis mittel eingeschätzt. Die angrenzende Wohnbebauung ist zwischen 150 und 2.580 Meter entfernt. Die Einhaltung der Grenzwerte wird im Genehmigungsverfahren geprüft. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist zu erkennen, dass keine i. S. d. § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen und die Nachbarschaft vorhabensbedingt hervorgerufen werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Unfallrisiken bestehen im Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen von Fahrzeugen und Maschinen. Deren Betankung auf unbefestigtem Boden ist nicht vorgesehen. Ein Felsrutsch ist grundsätzlich möglich, aus der Vergangenheit

jedoch nicht bekannt. Durch Erdbeben oder Starkniederschlag kann es zu einem Erdrutsch kommen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Auswirkungen für die menschliche Gesundheit werden mit Gutachten überprüft, die Einhaltung der Grenzwerte wird sichergestellt. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht ersichtlich.

2. Ermittlung der betroffenen Umwelt/des betroffenen Standortes (Kriterien der Anlage 3 Nr. 2 UVPG)

Die Abbaufläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Schutzgut Boden ist insbesondere durch den Abtrag von Ober- und Unterboden stark betroffen. Auch aufgrund des geringen Siedlungsabstands sind die Schutzgüter Landschaft und Mensch z. T. betroffen. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben um einen geringwertigen Landschaftsbildausschnitt handelt, der bereits durch die K5562 eine Vorbelastung vorweist. Außerdem ist hinzuzufügen, dass bereits in der Vergangenheit am Standort Gips abgebaut wurde. Auf die Ausführungen des Gutachtens wird insoweit verwiesen.

Betroffene Schutzkriterien/Schutzgebiete: (vgl. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG):

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG ☒

Das nächste FFH-Gebiet
„Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ 7717341
ist ca. 250 Meter westlich des Vorhabens entfernt.

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG ☒

Das nächste Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Schlichemtal“ liegt ca. 1,1 km westlich. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG ☐

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG ☒

Die nächsten Landschaftsschutzgebiete sind

„Landschaft um Gößlingen“,
ca. 800 Meter östlich von der geplanten Anlage entfernt.

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG ☒

Das Naturdenkmal „4 Linden bei Maria-Hochheim“ (Nr. 0104) liegt ca. 380 Meter südwestlich. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG ☐

Gesetzlich **geschützte Biotope** nach § 30 BNatSchG ☒

- Gipsbrüche südlich Böhringen, angrenzend (Biotop-Nr. 0217),
- Tümpel im Gipsbruch südlich Böhringen, angrenzend (Biotop-Nr. 0227),
- Magerrasen, Schwarzach westlich Gößlingen, angrenzend (Biotop-Nr. 0005),
- Feldhecken, Klosterbühl nordwestlich Gößlingen, östlich (Biotop-Nr. 0006),
- Magerrasen, Bommelried nordwestlich Gößlingen, nordöstlich (Biotop-Nr. 0007),
- Verladungsbereich am Erlensee östlich Irslingen, südlich (Biotop-Nr. 0215),

Durch das Vorhaben sind keine Biotope betroffen. Dies gilt auch für die direkt in den alten Steinbrüchen befindlichen Biotope.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG ☒

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet
„Harthausen GWF Epfendorf“ (Nr. 325043)
ist ca. 5 km von dem Vorhaben entfernt.

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG ☐

Im Wirkungsbereich liegen keine ausgewiesenen Quellschutzgebiete.
Das Heilquellenschutzgebiet Nr. 4170000000134 „Bad Imnau“ liegt ca. 17,8 km nördlich des Vorhabens.

Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG ☐

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ☒

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet im Neckartal „Schlichem /Epfendorf, Böhringen, Rotenzimmern“ liegt ca. 420 Meter nordwestlich des Vorhabens.

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften **festgelegten Umweltqualitätsnormen** bereits überschritten sind ☐

Gebiete mit **hoher Bevölkerungsdichte** entspr. ROG ☐

Amtlich verzeichnete **Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler** oder als **archäologisch bedeutende Landschaft** eingestuft ☒

Auf der Abbaufläche befindet sich Reste eines alten römischen Guthofes. Nähere Informationen wurden hierzu im Genehmigungsverfahren eingeholt.

3. Ermittlung der nachteiligen Umweltauswirkungen (Kriterien der Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben im keinem Schutzgebiet liegt. Die in den alten Steinbrüchen befindlichen Biotope sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Bezüglich dem Schutzgut Wasser werden aufgrund von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Die Entwässerung erfolgt über eine Sammelstelle im Steinbruch mit anschließender Reinigung und Ableitung in einen Graben oder in den Schwarzenbach. Hierfür wird eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Für die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weitere Gutachten eingeholt, insbesondere bzgl. den Auswirkungen für die menschliche Gesundheit. Darüber hinaus werden nähere Informationen zu den Resten des alten römischen Guthofes eingeholt.

Für das Schutzgut Flora & Fauna und Biodiversität wurden Kartiertermine vorgesehen.
Für den Bodenbestand und das Landschaftsbild wurden Ausgleichsmaßnahmen definiert und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erarbeitet, sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan ausgearbeitet.
Insgesamt sind keine endgültigen Flächenversiegelungen geplant. Nach dem Abbau wird die Fläche renaturiert und rekultiviert. Insgesamt erfolgt der Abbau und die Wiederverfüllung mit Fremdmaterial abschnittsweise. Die weitgehende Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt unter Beachtung des Artenschutzes.

Höhere Konflikte beim Schutzgut Luft und Klima können ausgeschlossen werden.

Für die vorliegende Anlage wurde am 24.11.2022 eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurden folgende Fachbehörden um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Rottweil, Sachgebiet Gewerbeaufsicht

Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Summarisch ist daher nicht mit nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu rechnen.

Nach Einschätzung der Behörde hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.
Nach § 7 Abs. 6 UVPG trifft die zuständige Behörde die Feststellung, ob eine UVP erforderlich ist, zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen. Aufgrund der Antragsergänzungen, welche zuletzt am 02.11.2022 bei der Genehmigungsbehörde eingingen, konnte eine frühere Feststellung nicht getroffen werden.

Es wird gemäß § 7 Abs. 1, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für den beantragen Neuaufschluss des Steinbruchs Maria-Hochheim, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in der Zeit vom 28.11.2022 bis 27.12.2022 auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

- Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung
- Steinbruch soll wiederverfüllt werden mit weitgehender Wiederherstellung der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Keine Kumulation mit weiteren UVP-pflichtigen Vorhaben
- Endgültige Flächenversiegelungen finden nicht statt
- Immissionsrichtwerte (Staub, Lärm) werden eingehalten
- Keine Betroffenheit von geschützten Biotopen
- Vorhabensbereich durch ehem. Steinbruch vorbelastet
- Prüfwert i. S. d. § 7 Abs. 5 S. 3 UVPG geringfügig bis moderat überschritten
- Vorhabensfläche ist regionalplanerisch für den „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen

Rottweil, den 24.11.2022

Landratsamt Rottweil

- Untere Immissionsschutzbehörde